Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 2 Abs. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Neufassung der

Gebührensatzung

Zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2, Grabplatzgebühren erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim <u>erstmaligen</u> Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes für

		25 Jahre	12 Jahre	10 Jahre
1.	Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung	360 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 a.	Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	160 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 b.	Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre)	160 €	-	64 €
3 a.	Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung pro Grabstelle	750 €	Nicht möglich	Nicht möglich
3 b.	Grabkammer pro Grabstelle	750 €	360 €	Nicht möglich
4.	Urnenerdgrab	625 €	-	250 €
4a	Urnenerdgräber mit von der Friedhofsverwaltung bereitgestelltem Rahmen	1.250 €	-	500 €
5.	Urnennische Die Abdeckplatte muss beim erstmaligen Erwerb für 100 € erworben werden.	875 €	-	350 €
6.	Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung)	625 €	-	250 €

7.	Urnenbeisetzung in der Parkanlage: • Kaverne • Kissensteine • Wahlgräber • Urnenerdgrab in einem Urnengemeinschafts-grabfeld mit Stele • Baumgräber Die Abdeckplatte muß beim Erwerb für 25 € erworben werden	-	-	250 €
8.	Sternengrab	-	-	50 €

(2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende anteilige Gebühren erhoben:

Grabart	Bruchteil je Jahr	Verlängerungsbetrag je Jahr je Grabstelle
Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung je Grabstelle	1/25 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	30,00 €
Grabkammer je Grabstelle	1/25 bzw. 1/12 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	30,00 €
Urnenerdgrab	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	25,00 €
Urnenerdgrab mit bereitgestelltem Rahmen	25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	50,00 €
Urnennische	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	35,00 €
Urnen in der neuen Parkanlage	1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	25,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.11.2021.

Thomas Stamm

Erster Bürgermeister

BAYERN 2 STADT MARKTHEIDENFELD